



Regierungspräsidium
Stuttgart
Referat 46 (Verkehr)
Postfach 80 07 09
70507 Stuttgart

Regierungspräsidium
Tübingen
Referat 46 (Verkehr)
Konr.-Adenauer-Str.20
72072 Tübingen

Regierungspräsidium
Karlsruhe
Referat 46 (Verkehr)
Postfach
76247 Karlsruhe

Regierungspräsidium
Freiburg
Referat 46 (Verkehr)
Bissierstraße 7
79114 Freiburg

Nachweis über die erfolgreiche Ausbildungstätigkeit (JAR-FCL 1.325 und §§ 88a, 89, 94 LuftPersV)

Regierungspräsidium
Referat 46

Name (Fluglehreranwärter):	
Vorname:	Geburtsdatum:
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl:	Ort:
TelefonNr.	E-Mail:

Nummer der Lizenz, in die die Lehrberechtigung eingetragen werden soll: _____

Nachweis gemäß JAR-FCL 1.325 für Motorfluglehreranwärter FI(A) nach JAR-FCL 1.305(a)
Der Fluglehreranwärter hat

_____ (mind 100) Stunden Flugausbildung durchgeführt **und** bei _____ (mind 25) Alleinflügen von _____ Flugschülern Aufsicht geführt.

Nachweis nach Anlage 14F 2.DV LuftpersV für Motorfluglehreranwärter nach §88a LuftPersV
Der Fluglehreranwärter hat

den Flugschüler _____ vollständig bis zur Prüfungsreife ausgebildet
oder
 _____ (mind 50) Flugausbildungsstunden in allen Ausbildungsabschnitten durchgeführt

Nachweis nach Anlage 15F 2.DV LuftpersV für Segelfluglehreranwärter nach §89 LuftPersV
Der Fluglehreranwärter hat

den Flugschüler _____ in jedem Ausbildungsabschnitt ausgebildet
oder
 _____ (mind 10) Ausbildungsstunden **und** _____ (mind 60) Ausbildungsstarts in allen Ausbildungsabschnitten durchgeführt

Nachweis nach Anlage 16F 2.DV LuftpersV für Freiballonfluglehreranwärter nach §94 LuftPersV
Der Fluglehreranwärter hat

die Flugschüler _____ in allen Ausbildungsabschnitten ausgebildet.

Bei folgenden Mitfahrten habe ich mich von der erfolgreichen Ausbildungstätigkeit des Fluglehreranwärters überzeugt.

Datum	Kennzeichen	Start	Landung
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Ich bestätige die obigen Angaben und beantrage die Aufhebung der Aufsichtspflicht

Ort, Datum

Name des zur Aufsicht anerkannten Fluglehrers

Lizenznummer des Fluglehrers

Unterschrift des zur Aufsicht anerkannten Fluglehrers

Wichtige Hinweise

JAR-FCL 1.325 FI(A) – Eingeschränkte Rechte

(a) Einschränkungszeitraum

Die Rechte einer Lehrberechtigung (FI(A)) sind eingeschränkt bis der Inhaber mindestens 100 Stunden Flugausbildung durchgeführt hat und zusätzlich bei mindestens 25 Alleinflügen von Flugschülern die Aufsicht geführt hat. Die Aufhebung der Einschränkungen der Lehrberechtigung erfolgt bei Erfüllung der Anforderungen und auf Empfehlung des aufsichtführenden Lehrberechtigten (FI(A)).

(b) Einschränkungen

Der Inhaber einer eingeschränkten Lehrberechtigung (FI(A)) darf unter Aufsicht eines für diesen Zweck anerkannten FI(A) Folgendes durchführen:

- (1) die Flugausbildung für den Erwerb der PPL(A) oder Flugausbildung in den Teilen eines durchgehenden Ausbildungslehrganges, die sich auf die PPL(A) beziehen, und den Erwerb von Klassen- und Musterberechtigungen für einmotorige Flugzeuge, ausgenommen die Zustimmung zum ersten Alleinflug bei Tag oder Nacht und zum ersten Navigationsalleinflug bei Tag oder Nacht sowie
- (2) die Nachtflugausbildung, vorausgesetzt, dass er im Besitz einer Nachtflugqualifikation ist und die Fähigkeit, bei Nacht auszubilden gegenüber einem zur Durchführung der FI(A)-Ausbildung anerkannten FI(A) in Übereinstimmung mit JAR-FCL 1.330(f) und den Anforderungen an die fortlaufende Flugerfahrung bei Nacht gemäß JAR-FCL 1.026 nachgewiesen hat.

Anlage 14F

Praktische Prüfung zum Erwerb der Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Privatflugzeugführern

12. Das Bestehen der praktischen Prüfung berechtigt den Bewerber zu einer Tätigkeit als Fluglehrer unter der Aufsicht eines von der zuständigen Stelle hierfür anerkannten erfahrenen Fluglehrers mit Ausnahme von
 - der Zustimmung als zweiter Fluglehrer zum ersten Alleinflug
 - der Durchführung von Übungsflügen mit Fluglehrer zur Verlängerung der Berechtigung
13. Die Einschränkung der Aufsichtspflicht kann auf Antrag des anerkannten Fluglehrers aufgehoben werden, wenn der Bewerber mindestens einen Flugschüler vollständig bis zur Prüfungsreife ausgebildet hat oder 50 Ausbildungsflugstunden in allen Ausbildungsabschnitten durchgeführt hat.

Anlage 15F

Praktische Prüfung zum Erwerb der Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Segelflugzeugführern

10. Das Bestehen der praktischen Prüfung berechtigt den Bewerber zu einer Tätigkeit als Fluglehrer unter der Aufsicht eines von der zuständigen Stelle hierfür anerkannten erfahrenen Fluglehrers mit Ausnahme von
 - der Zustimmung als zweiter Fluglehrer zum ersten Alleinflug
 - der Durchführung von Übungsflügen mit Fluglehrer zur Verlängerung der Berechtigung
11. Die Aufsichtspflicht gemäß Punkt 10 kann auf Antrag des anerkannten Fluglehrers aufgehoben werden, wenn der Bewerber mindestens einen Flugschüler in jedem Ausbildungsabschnitt ausgebildet hat oder mindestens 60 eigene Ausbildungsstarts und 10 Ausbildungsflugstunden in allen Ausbildungsabschnitten durchgeführt hat.

Anlage 16F

Praktische Prüfung zum Erwerb der Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Freiballonführern

10. Der Bewerber um die Lehrberechtigung hat zum Nachweis der erfolgreichen Ausbildungstätigkeit mindestens einen Flugschüler in jedem Ausbildungsabschnitt auszubilden
11. Der von der zuständigen Stelle zur Aufsicht berechtigte Fluglehrer hat sich im Anschluss von Ausbildungsabschnitten durch eine Fahrt mit dem oder den Flugschüler(n) davon zu überzeugen, dass das Ziel der jeweiligen Ausbildungsabschnitte erreicht wurde, bevor er die gesamte erfolgreiche Ausbildungstätigkeit bescheinigt.

Aufsichtsführung von Fluglehrer-Anwärtern

Der aufsichtsführende Fluglehrer oder in besonderen Fällen ein von der Erlaubnisbehörde anerkannter Vertreter koordiniert die Ausbildungstätigkeit mit dem Fluglehrer-Anwärter, überwacht die Ausbildung auf fachliche und methodische Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorgaben nach den Ausbildungsrichtlinien des BWLV und informiert sich durch Flüge/Fahrten mit den Flugschülern über den Fortgang und Stand der Ausbildung. Er muss während der Ausbildung des Fluglehreranwärters nicht unbedingt am Platz sein. Die persönliche Begleitung durch den aufsichtsführenden Fluglehrer wird sich selbstverständlich am Erfahrungsstand des Fluglehreranwärters orientieren. Der Fluglehrer-Anwärter bildet die ihm zugewiesenen Flugschüler am Doppelsteuer aus und erteilt mündliche Flugaufträge in Sichtweite des Flugplatzes.